

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 40		MITTWOCH, DEN 8. SEPTEMBER	2004
Tag	Inhalt	Seite	
31. 8. 2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung 210-4-2	353	
6. 9. 2004	Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung planungsrechtlicher Verfahren 2130-1, 791-1	356	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dritte Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Vom 31. August 2004

Auf Grund von § 31 Absätze 4 und 6 sowie § 34 Absatz 1 a des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 319), wird verordnet:

Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), zuletzt geändert am 30. September 2003 (HmbGVBl. S. 479), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1 In dem Eintrag zu § 26 wird das Wort „Landesamt“ durch die Textstelle „Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
- 1.2 In dem Eintrag zu § 32 wird die Textstelle „Behörde für Bau und Verkehr“ durch die Textstelle „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ ersetzt.
- 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 33 werden folgende Einträge eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Automatisierter Abruf von Daten aus dem Melderegister durch nichthamburgische Behörden

§ 34 Anwendungsbereich

§ 35 Abrufverfahren

§ 36 Verantwortliche Person

§ 37 Freischaltung

§ 38 Abruf ohne Zweckangabe

§ 39 Erweiterter Abruf durch Behörden des Bundes

§ 40 Erweiterter Abruf durch sonstige nichthamburgische Behörden.“

- 1.4 Die bisherigen Einträge zum Dritten Abschnitt und zu den §§ 34 bis 37 werden Einträge zum Vierten Abschnitt und den §§ 41 bis 44.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Geschlecht“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 1 werden die Wörter „dem Statistischen Landesamt“ durch die Textstelle „dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

- 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 3.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Meldebehörden übermitteln dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts für die Führung der Wanderungs-

statistik und für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes bei Einzug und Auszug von Einwohnern die folgenden Daten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
7. Familienstand,
8. bisherige und gegenwärtige Anschrift,
9. Haupt- oder Nebenwohnung,
10. Tag des Einzugs oder Auszugs.“

3.2.2 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Daten nach Satz 1 Nummern 1 und 2 werden nur zu Prüfzwecken übermittelt; sie sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfarbeiten zu löschen. Eine Vergabe der Prüfarbeiten ist unzulässig.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

4.1.1 Hinter Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:
„8 a. Behörde für Inneres, Referat für Grundsatzangelegenheiten des Personenstandswesens,“.

4.1.2 In Nummer 6.4 wird die Textstelle „Gesundheits- und Umweltämter“ durch das Wort „Gesundheitsämter“ und in Nummer 6.5 wird die Textstelle „Wirtschafts- und Ordnungsämter“ durch das Wort „Verbraucherschutzämter“ ersetzt.

4.1.3 Nummer 11 erhält folgende Fassung: „11. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts,“.

4.1.4 Hinter Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a. Justizamt der Justizbehörde zum Zwecke der Hilfe bei Bewährung und Haftentlassung hinsichtlich des erweiterten Grunddatums „frühere Anschriften“ von Gefangenen oder Haftentlassenen,“.

4.1.5 Nummer 16 erhält folgende Fassung: „16. Hamburgisches Krebsregister der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit,“.

4.1.6 Hinter Nummer 16 wird folgende Nummer 16 a eingefügt:

„16 a. Amt für Immissionsschutz und Betriebe der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,“.

4.1.7 In Nummer 19 wird die Textstelle „Behörde für Bau und Verkehr“ durch die Textstelle „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ ersetzt.

4.1.8 Nummer 20 erhält folgende Fassung: „20. Zentrum für Personaldienste,“.

4.1.9 Der Punkt am Ende der Nummer 21 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 22 angefügt:
„22. Zweitwohnungsteuerstelle.“

4.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt, wenn entgegen Satz 1 Nummer 15 a erweiterte Grunddaten von Personen, die nicht Gefangene oder Haftentlassene sind, abgerufen werden.“

5. In der Überschrift zu § 26 und in Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesamt“ durch die Textstelle „Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ ersetzt.

6. In der Überschrift zu § 32 und in Satz 1 wird jeweils die Textstelle „Behörde für Bau und Verkehr“ durch die Textstelle „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ ersetzt.

7. Hinter § 33 wird folgender neuer Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Automatisierter Abruf von Daten aus dem Melderegister durch nicht-hamburgische Behörden

§ 34

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt regelt das Verfahren des automatisierten Abrufs von Daten aus dem Melderegister durch nicht-hamburgische Behörden. Die Regelungen finden keine Anwendung auf durch das Bundesrecht abschließend geregelte Verfahren der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister.

§ 35

Abrufverfahren

(1) Der automatisierte Abruf erfolgt über das Internet. Der Zugang ist bei der zentralen Informations- und Kommunikationsdienststelle für die Freie und Hansestadt Hamburg eingerichtet.

(2) Zum automatisierten Abruf ist eine nicht-hamburgische Behörde berechtigt, wenn sie

1. registriert und soweit sie für Abrufe freigeschaltet ist,
2. durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt hat, dass der Abruf nur durch berechtigte Bedienstete (§ 36 Absatz 2) unter Beachtung der Voraussetzungen nach §§ 38 bis 40 erfolgt,
3. bei Abrufen nach §§ 39 und 40 eine den Vorgaben des § 20 Absatz 5 Satz 6 entsprechende Dienst- und Fachaufsicht zusichert; bei Abrufen nach § 38 soll die Dienst- und Fachaufsicht den Vorgaben des § 20 Absatz 5 Satz 6 entsprechen.

(3) Für einen Abruf ist die betroffene Person durch die Angabe des Familiennamens und eines Vornamens sowie mindestens zwei der nachfolgenden Daten zu bezeichnen:

1. Geburtsdatum,
2. Geschlecht,
3. eine frühere oder gegenwärtige hamburgische Anschrift.

Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn die Verwendung der in Satz 1 genannten Merkmale dazu führt, dass die Daten nicht nur auf eine Person zutreffen. § 16 Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Das technische Verfahren ist so auszugestalten, dass die Sicherheit der Datenverarbeitung insbesondere

1. durch eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung bei der Übermittlung der Daten und
2. durch den Ausschluss des unmittelbaren Zugriffs auf die Daten des Melderegisters

gewährleistet ist.

(5) Bei Abrufen nach § 38 ist eine den Anforderungen des § 17 Absatz 2 und bei Abrufen nach §§ 39 und 40 eine den Anforderungen des § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 ent-

sprechende Datenschutzkontrolle zu gewährleisten. Den jeweils Kontrollbefugten ist durch die Einrichtung eines geeigneten technischen Verfahrens bei der zentralen Informations- und Kommunikationsdienststelle für die Freie und Hansestadt Hamburg der automatisierte Abruf der erforderlichen Protokolldaten zu ermöglichen. Bei einem Ausfall des technischen Verfahrens darf die zuständige Behörde den Kontrollbefugten auf Anforderung die Protokolldaten zusenden.

§ 36

Verantwortliche Person

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Abrufverfahrens ist in der jeweiligen Behörde eine verantwortliche Person und deren Vertretung zu benennen. Die nachfolgenden Bestimmungen richten sich gleichermaßen an die verantwortliche Person und deren Vertretung.

(2) Die verantwortliche Person beantragt für ihre Behörde die Freischaltung nach § 37, teilt einzelnen Bediensteten eine Passwort geschützte Benutzerkennung zu und hebt Benutzerkennungen auf.

(3) Unverzüglich anzuzeigen sind der zuständigen Behörde

1. der festgestellte unberechtigte Abruf,
2. die wegen unberechtigten Abrufs erfolgte Aufhebung einer Benutzerkennung,
3. der Wechsel der verantwortlichen Person oder deren Vertretung.

§ 37

Freischaltung

(1) Eine registrierte Behörde darf auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde für den automatisierten Datenabruf nach §§ 38 bis 40 frei geschaltet werden. Es ist das Antragsformular der zuständigen Behörde zu verwenden. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass die oder der jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte rechtzeitig unterrichtet worden ist. Vor einer Änderung des Formulars ist die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte zu hören.

(2) Die zuständige Behörde hebt die Freischaltung unverzüglich auf, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 2 oder 5 nicht oder nicht mehr vorliegen oder
2. wiederholt unberechtigt abgerufen wurde.

Sie hebt die Freischaltung in der Regel auf, wenn die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr vorliegen. Wird eine Freischaltung nach Satz 1 oder Satz 2 aufgehoben, sind die zuständige Behörde und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 38

Abruf ohne Zweckangabe

Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen einer registrierten nichthamburgischen Behörde zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben die Grunddaten nach § 17 Absatz 1 übermittelt werden.

§ 39

Erweiterter Abruf durch Behörden des Bundes

Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen einer in § 31 Absatz 3 Satz 1 HmbMG bezeichneten registrierten Behörde des Bundes zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden in ihrem Antrag auf Freischaltung benannten Aufgaben über die Daten des § 17 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden:

1. frühere Namen,
2. frühere Anschriften,
3. Ordensnamen/Künstlernamen,
4. Geschlecht,
5. gesetzlicher Vertreter,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Familienstand,
8. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises oder Passes.

§ 40

Erweiterter Abruf durch sonstige nichthamburgische Behörden

(1) Durch automatisierten Abruf aus dem Melderegister dürfen einer registrierten nichthamburgischen Behörde über die Daten des § 17 Absatz 1 hinaus folgende Daten übermittelt werden, soweit die Kenntnis der Daten zu den in Absatz 2 benannten Zwecken erforderlich ist:

1. frühere Namen,
2. frühere Anschriften,
3. Ordensnamen/Künstlernamen,
4. Geschlecht,
5. gesetzlicher Vertreter,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Familienstand.

(2) Über die Daten des § 17 Absatz 1 hinausgehende Daten dürfen durch automatisierten Abruf nur zu folgenden Zwecken übermittelt werden:

1. Berichtigung und Fortschreibung der Melderegister sowie zur Einrichtung melderechtlicher Auskunft- und Übermittlungssperren,
2. Berichtigung und Fortschreibung der von Behörden des Bundes geführten Register sowie zur Einrichtung von Auskunft- und Übermittlungssperren in diesen Registern,
3. zur Erfüllung der Aufgaben der Standesämter,
4. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
5. zur Ausführung steuer- und zollrechtlicher Vorschriften,
6. zur Gewährung und Rückforderung von Leistungen nach den §§ 18 bis 29 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014, 2022 sowie 2024).“
8. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt und die bisherigen §§ 34 bis 37 werden §§ 41 bis 44.
9. Im neuen § 44 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Bezeichnung „§ 35“ durch die Bezeichnung „§ 42“ und die Bezeichnung „§ 36“ durch die Bezeichnung „§ 43“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. August 2004.

Gesetz
zur Vereinfachung und Beschleunigung planungsrechtlicher Verfahren

Vom 6. September 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Siebtes Gesetz zur Änderung
des Bauleitplanfeststellungsgesetzes**

Das Bauleitplanfeststellungsgesetz in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Textstelle „§ 3 Absatz 2“ die Textstelle „sowie die Aufstellung der Verordnungen nach § 34 Absatz 4 und der Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Senat wird ermächtigt, gesetzlich festgestellte Bebauungspläne durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.“
- 2 a. In § 4 werden hinter der Textstelle „§ 170 Satz 1“ ein Komma und die Textstelle „§ 171 d Absatz 1“ eingefügt.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 3 Absatz 3 gilt entsprechend.“
 - 3.2 Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Für diese Festsetzungen gilt § 33 BauGB entsprechend; im Übrigen finden die Vorschriften des Baugesetzbuchs keine Anwendung.“
4. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

**Siebtes Gesetz zur Änderung
des Hamburgischen Naturschutzgesetzes**

§ 7 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNat-SchG) in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und die Auslegung der Landschaftsplanentwürfe“ angefügt.
2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und in mindestens zwei Tageszeitungen“ gestrichen.
3. Absatz 9 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Der Senat wird ermächtigt, gesetzlich festgestellte Landschaftspläne durch Rechtsverordnung zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben;“.
4. Absatz 11 erhält folgende Fassung:
„(11) Sofern ein Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist, gilt diese Vorschrift entsprechend hinsichtlich der künftigen Festsetzungen eines Grünordnungsplans mit Auswirkung auf das Vorhaben.“
5. Absatz 12 wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Für die Bebauungsplanung und Landschaftsplanung bleiben Vorbehalte im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes und § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes aus der Zeit vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes unbeachtlich.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. September 2004.

Der Senat